

1.0 Allgemeines, Angebot, Vertragsabschluss

1.1 Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Bestellungen von Lieferungen und sonstigen Leistungen.

1.2 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das wir in angemessener Frist annehmen können.

1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Ausdrücklich nach Vertragsabschluss getroffene Vertragsänderungen sind auch ohne schriftliche Bestätigung wirksam. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

1.4 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

1.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

1.6 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung werden wir die Auswirkungen auf beide Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

2.0 Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten. Sofern wir diese unter Abänderung der vorstehenden Regelung übernommen haben, haben Sie den Versand zu den jeweils niedrigsten Kosten auszuführen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung werden von uns nicht übernommen. In jedem Fall haben wir jedoch das Recht, eine bestimmte Beförderungsart vorzuschreiben. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht verändert.

2.2 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

2.3 Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit detaillierter Angabe des Inhalts sowie vollständiger Bestellkennzeichnung beizufügen. Solange diese Angaben fehlen oder unvollständig sind, lagert die Ware auf Ihre Kosten und Gefahr bei uns. Eine Kopie des Lieferscheines ist zugleich mit der Ware, aber mit getrennter Post oder per Telefax an uns abzusenden. Tiefgefrorene Ware muss spätestens bis 12.00 Uhr am Tage vor dem Eintreffen avisiert werden.

2.4 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

3.0 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die wir auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermeiden können, wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendung Dritter gegen Personen und Sachen, hoheitliche Eingriffe, Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten oder Kunden, Feuer, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen sowie Rohmaterial- und Energiemangel), die uns eine Abnahme bzw. Entgegennahme unmöglich machen, berechtigen uns, die Abnahme bzw. Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben und schließen Annahmeverzug aus. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind Sie nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.0 Rechnungen und Zahlungen

4.1 Rechnungen werden ausschließlich in elektronischer Form akzeptiert und sind uns via Internetportal oder EDI zur Verfügung zu stellen. Sie haben in Rechnungen die Bestellkennzeichnung sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Sie haben die Umsatzsteuer in ihrer Rechnung in der zur Zeit der Lieferung/Leistung geltenden jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen. Fehlen die hier genannten Angaben, sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen sind Sie verantwortlich, soweit Sie nicht nachweisen, dass Sie diese nicht zu vertreten haben.

4.2 Wir zahlen, sofern keine Sondervereinbarungen vorliegen, jeweils unter Abzug von gesondert vereinbartem Skonto oder innerhalb eines Monats rein netto per Banküberweisung. Zahlungsfristen beginnen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) vollständige Erfüllung Ihrer Leistungen,
- b) Eingang des ordnungsgemäß ausgestellten Lieferscheins,
- c) Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung bei uns,
- d) Eingang der – soweit iSv Ziffer 4.3 vereinbart – Bescheinigung über Materialprüfungen.

4.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen.

4.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.5 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten. Bei mangelhaften Leistungen bedeutet Zahlung keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

4.6 Verlangen Sie Teilzahlungen, haben Sie eine gesonderte Teilzahlungsrechnung einzureichen. Für die Teilzahlungsrechnung gelten die Vorgaben der Ziffer 4.1 – 4.5 entsprechend.

5.0 Lieferung, Liefertermine, Gefahrübergang, Lieferverzug

5.1 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.2 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

5.3 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Leistungsgegenstandes tragen Sie bei Lieferungen bis zum Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, bei sonstigen Leistungen bis zur Abnahme.

5.5 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5.6 Kommen Sie in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Regelungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

5.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

6.0 Gewährleistung,

6.1 Sie gewährleisten neben der Freiheit der Lieferung/Leistung von Sach- und/oder Rechtsmängel insbesondere, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt ganz besonders für das gesamte deutsche Lebensmittelrecht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns schuldhaft die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

6.3 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn wir sie spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung/Leistung bei uns absenden. Verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn wir die Mitteilung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels absenden.

6.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Wir sind zudem nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt, zur Minderung und zur Forderung von Schadensersatz berechtigt.

6.5 Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach vorheriger Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel, deren Beseitigung nicht mit höheren Kosten als 1.000 € netto verbunden sind, können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten.

6.6 Die Gewährleistungszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten oder ein Fall der §§ 478, 479 BGB gegeben ist. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. .

6.7 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

7.0 Besondere Vereinbarung für Maschinen und maschinelle Anlagen

7.1 Die Gewährleistungszeit für Maschinen und maschinelle Anlagen beträgt drei Jahre. Sofern gesetzliche Bestimmungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen, gilt die längere gesetzliche Frist. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird und dem Vorliegen aller für den Betrieb notwendigen Unterlagen, wie Bedienungsanleitung, Kabel- und Hydraulikplänen etc. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beträgt die Gewährleistungszeit drei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

7.2 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wird durch den Zugang der ersten schriftlichen Mängelrüge unterbrochen. Im Falle einer notwendigen Nachbesserung sind Sie auf unser Verlangen hin verpflichtet, die Nachbesserungsarbeiten außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit vorzunehmen, ohne hierfür eine besondere Entschädigung verlangen zu können.

7.3 Sie stehen dafür ein, dass die von Ihnen gelieferten Maschinen und maschinellen Anlagen keine unzulässigen lebensmittelphysiologischen Veränderungen der mit ihnen produzierten Lebensmittel hervorrufen.

Sie sind verpflichtet, alle anfallenden Materialien, z. B. Verpackungen, Chemikalien, Öle usw., auf Ihre Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen oder der stofflichen Verwertung/Wiederverwendung zuzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist uns gegenüber zu erbringen. Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung haben Sie für den Fall, dass wir in Anspruch genommen werden sollten, uns von allen Ansprüchen und rechtlichen Nachteilen freizustellen.

8.0 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder öffentlicher Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, sind Sie verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit Sie für den die Haftung auslösenden Produktmangel verantwortlich sind. Sollten auch wir den Schaden des Dritten mitverschuldet haben, bleibt die Anwendung des § 5 Produkthaftungsgesetz und des § 426 BGB unberührt. Sie werden gelieferte Gegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als ihr Produkte erkennbar sind.

8.2 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

8.3 Im Rahmen ihrer Haftung für Schadensfälle im Sinn der Ziffer 8.1. sind Sie auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, z.B. gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir Sie – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.4 Sie verpflichten sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung, die auch die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion umfasst, während der Dauer dieses Vertrages, mindestens aber bis zum jeweiligen Ablauf der Gewährleistungszeit für die Lieferung/Leistung, zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, uns nach Abschluss der Versicherung den Abschluss unaufgefordert nachzuweisen. Auf unser Verlangen haben Sie uns im Übrigen das Bestehen der Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9.0 Gewerbliche Schutzrechte

9.1 Sie gewährleisten, dass durch oder im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb Ländern in denen Sie die Produkte der Lieferung/Leistung herstellen oder herstellen lassen und innerhalb Länder von denen Sie erkennen konnte, dass wir die erworbenen Produkte dort vertreiben, verletzt werden.

9.2 Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoß gegen ein solches Recht in Anspruch genommen, so sind Sie verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, auf ihre Kosten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit Sie uns diese nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beschaffen und die Kosten hierfür nicht die von Ihnen nach Satz 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der das fremde Recht verletzende Teil der Lieferung/Leistung von uns stammt oder von uns erworben worden ist.

9.3 Ihre Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen.

9.4 Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend ab Gefahrübergang.

10.0 Schlussbestimmungen

10.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

10.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

10.3 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für bezahlte Lieferungen und / oder Leistungen entfällt jeglicher Eigentumsvorbehalt.

10.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Bremerhaven.

10.5 Sie verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften. Sollte von einem Gericht oder einer Kartellbehörde festgestellt werden, dass Sie in Bezug auf die von Ihnen angebotenen Preise und Konditionen diesen Vorschriften zuwider gehandelt haben, sind Sie verpflichtet, uns pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5% des Kaufpreises für die im betroffenen Bezugszeitraum bezogenen Waren zu zahlen, es sei denn, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten haben. Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Ansprüche und Rechte unsererseits bleiben unberührt.

10.6 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

10.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremerhaven. Dies gilt auch wenn Sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind oder wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, Wir haben jedoch das Recht, Sie nach unserer Wahl auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen..

10.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.